

1. Familienhebammenkonzept 2014

In der JHA-Sitzung am 12. September 2013 wurde der Jugendhilfeausschuss darüber informiert, dass in Abstimmung mit dem Caritasverband Rheine/Schwangerschaftsberatungsstelle ein Konzept zum Familienhebammenprojekt für die Stadt Rheine entwickelt werden soll.

Das Konzept ist zwischenzeitlich mit dem Caritasverband Rheine abgestimmt worden. Das Projekt – der Einsatz und die Qualifizierung von Familienhebammen - soll ab Mitte des Jahres 2014 in die Praxis umgesetzt werden. Die eingesetzten Familienhebammen sollen über Fachleistungsstunden gemäß § 78 SGB VIII finanziert werden. Die Finanzierung/der Einsatz der Familienhebammen im Kreis Steinfurt soll möglichst einheitlich erfolgen. Hierzu sind noch Absprachen erforderlich. Das abgestimmte Konzept „Familienhebammenprojekt Rheine“ wird dem Protokoll beigefügt.

2. Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze

Am 17.12.2013 hat die Landesregierung den Referentenentwurf des „Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ beschlossen und die Anhörung der Verbände eingeleitet. Mit dieser zweiten Stufe der Revision des Kinderbildungsgesetzes sollen weitere Qualitätsverbesserungen in der nordrhein-westfälischen Kindertagesbetreuung erreicht werden. Im Mittelpunkt steht das Ziel, für jedes Kind bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten und Benachteiligungen abzubauen.

Schwerpunkte:

Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzes sind

- ein neu akzentuiertes Bildungsverständnis und die Neuausrichtung der sprachlichen Bildung, incl. der Verbesserung des Überganges Kita-Schule
- verbesserte Angebotsqualität und bessere Unterstützung des Personals,
- mehr Eltern- und Familienfreundlichkeit und
- eine stärkere Förderung von Kindertageseinrichtungen in bildungsbenachteiligten Sozialräumen.

Weitere Schwerpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Verfügungspauschale:**

Jede Kita soll zukünftig eine Verfügungspauschale erhalten, um durch eine personelle Verstärkung den Fachkräften mehr Zeit für eine gute pädagogische Arbeit zu ermöglichen. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Größe der Einrichtung. Die Träger entscheiden eigenverantwortlich, ob das Geld für personelle Unterstützung im Rahmen der Mittagsversorgung oder für Leitungs- und Verfügungszeiten oder für Vertretungsstunden eingesetzt wird.

- **KITA plus:**

Einrichtungen in Stadtteilen mit einem hohen Anteil bildungsbenachteiligter Familien sollen mit zusätzlichen Mitteln und zusätzlichem Personal gestärkt werden. Die ausgewählten KITA plus-Einrichtungen erhalten je 25.000 € pro Jahr und können damit z.B. eine zusätzliche halbe Fachkraft finanzieren.

- **Sprachförderung:**

Delfin 4 wird für Kita-Kinder 2014 zum letzten Mal stattfinden. Künftig wird jedes Kind von Anfang an alltagsintegriert und stärkeorientiert in den Kindertageseinrichtungen sprachlich gefördert. Dafür sollen Kita-Fachkräfte die Möglichkeit erhalten, sich zusätzlich zu qualifizieren. Das Land stellt pauschal zusätzliche Mittel zur Verfügung.

- **Anmeldeverfahren:**

Das neue Gesetz legt zum ersten Mal fest, dass die Kommunen den Eltern innerhalb von 6 Monaten ein Angebot für einen Betreuungsplatz unterbreiten müssen. Das bietet sowohl Eltern als auch Kommunen Planungssicherheit.

Das KiBiz-Änderungsgesetz soll am 1.8.2014 in Kraft treten.

Ob und in welchem Rahmen die geplante Novellierung die inhaltlichen Ziele erreichen wird, bleibt abzuwarten. Ebenfalls abzuwarten bleibt, ob das Gesetz tatsächlich zum 1.8.2014 in Kraft treten wird, zumal von den unterschiedlichen Interessensvertretern einige, auch kritische, Stellungnahmen abgegeben worden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Das KiBiz-Änderungsgesetz soll laut Regierungsbegründung keine finanziellen Auswirkungen für die Kommunen haben. Das bleibt im Detail zu beobachten und zu prüfen. Sicher scheint zu sein, dass auf die Verwaltung zusätzliche Aufgaben zukommen werden, dabei geht es sowohl um verwaltungstechnische als auch pädagogische Fragestellungen.

3. Stellungnahme der Stadt Rheine zur Anhörung Drucksache 16/4431, Antrag der Fraktion der CDU „Versorgungengpässe in der Ü3-Betreuung ernstnehmen und frühzeitig beseitigen“

Wie in der letzten Sitzung angekündigt worden ist, hat am 13. Februar eine Expertenanhörung zur U3/Ü3 Problematik stattgefunden. Die eingereichte Stellungnahme ist beigelegt.

Am 21.2.2014 hat die Verwaltung ein Gespräch zur gleichen Problematik mit Vertretern des Ministeriums, dem Leiter des Landesjugendamtes und dem Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirates stattgefunden. Über dieses Gespräch wird in der Sitzung mündlich berichtet.

1. Einleitung und Problembeschreibung

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2005 wurde der stufenweise Ausbau der U3-Betreuung gesetzliche Pflicht für alle Jugendämter.

Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf eine Betreuung für Kinder unter 3 Jahren führte dazu, dass mit kommunalen Mitteln, Mitteln des Landes und Bundesmitteln zahlreiche Plätze für Kinder unter drei Jahren gefördert und geschaffen wurden.

Einhergehend mit der Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren, insbesondere ab dem Jahre 2008/2009, prognostizierten sowohl IT-NRW als auch vielfach die örtlichen Planungen einen massiven Rückgang der Kinderzahlen in Rheine in der Altersgruppe 3 bis Eintritt der Schulpflicht von bis zu 15%.

So lag die Lösung nahe, die Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter 3 Jahren durch Umwandlung und damit auch der Reduzierung der Ü3 Plätze zu realisieren.

Die Prognose hat sich, zumindest aus familienpolitischer Sicht positiver Weise, in Rheine nicht bewahrheitet. Vielfach konnte sogar festgestellt werden, dass sich die Kinderzahl in der Kita-relevanten Altersgruppe entgegen des Trend´s sogar erhöht hat.

In den Jahren 2007 – 2012 lag der Zuwachs der Kinderzahlen in den Kita-relevanten Altersgruppen alleine durch Zuzug bei 89 Kindern. Beispielsweise lebten in Rheine im Mai 2013 zwanzig Kinder mehr des Geburtenjahrgangs 2012 als in Rheine geboren wurden.

Problemverschärfend kam hinzu, dass viele Jugendämter, und somit auch die Stadt Rheine, vertrauend auf das Schulgesetz mit der schrittweisen Veränderung des Schulalters auf den 31.12. ihre Planungen auf geringere Bedarfzahlen gestützt haben.

Die beiden Komponenten (Zuzüge und Veränderungen des Schulgesetzes) führen zu einer zusätzlichen Bedarfsguppe in Rheine von 270 Kindern.

Durch den Wegfall der über viele Jahre praktizierten flexiblen Nutzung der Plätze insbesondere in der Gruppenform I, kommt es nunmehr zu der Situation, dass aus dem Kraftakt der Erfüllung des Rechtsanspruches U3 eine Problematik im Bereich Ü3 erwächst.

2. Problem der unterschiedlichen Jahrgangsstärken.

Eine regionale, auch an den Bedarfen und Bedürfnissen der Familien orientierte Kita-Planung setzt eine, mit anderen Planungsbereichen, insbesondere mit der Schulentwicklungsplanung abgestimmte Sozialraumplanung voraus.

Das bedeutet, dass gerade in ländlich strukturierten Landesteilen eine Angebotsstruktur im Bereich der frühkindlichen Bildung vorgehalten werden muss, die zukunftsfähig ausgestaltet ist. Dabei ist auch im Kita-Bereich, wie auch im Bereich der Grundschule, ein wohnortnahes Angebot notwendig. Eine verbindliche Übergangsgestaltung zwischen der Kita und der Grundschule, wie in Rheine praktiziert, ist eine notwendige Voraussetzung, um eine individuelle Bildungsplanung zwischen den unterschiedlichen Systemen zu ermöglichen. Diese kann jedoch nur reibungslos gelingen, wenn es vergleichbare Einzugsbereiche gibt.

Diese Möglichkeit der wohnortnahen dauerhaften Versorgung stößt dann auf Grenzen, wenn es zum Beispiel in einem kleinen Stadtteil in dörflicher Struktur innerhalb von vier Jahren Geburtsjahrgänge ohne erkennbare Regelmäßigkeit zwischen 12 Kindern und 23 Kindern gibt. Die nachfolgenden Jahrgänge werden dann 15 bzw. 16 Kinder haben. Bei einer starren Trennung der U3 und Ü3 Plätze führt dieses dazu, dass entweder zu wenig U3 Plätze oder zu wenig Ü3 Plätze zur Verfügung stünden. Eine Platzerweiterung auf Grund eines geburtenstarken Jahrgang ist dauerhaft nicht darstellbar. Da die Fördersystematik die strikte Trennung zwischen den U3 und den Ü3 Plätzen vorsieht, ist eine notwendige flexible Regelung nicht möglich. Die Instrumente der kurzfristigen Überbelegungen, Einrichtung von halben Gruppen, sofern überhaupt die räumlichen Kapazitäten bestehen und dergleichen mehr, reichen hier nicht aus

3. Problematik der Gruppenform I

Die Struktur der Gruppenform I kann als bekannt vorausgesetzt werden. Wie oben unter Punkt 2 schon angedeutet, läuft die Geburtenentwicklung nicht linear, so dass es unterschiedliche Bedarfslagen in den einzelnen Kita-Jahren gibt. Dabei sind sowohl die Bedarfslagen in den U3 als auch in den Ü3 Betreuungssettings sehr unterschiedlich. Die in der Struktur der Gruppenform I (4-6 U3 Plätze und 14-16 Ü3 Plätze) vorgegebenen Flexibilität reicht nicht aus, um dauerhaft eine Belegung sicherzustellen, die es ermöglicht, auf der einen Seite U3 Kinder aufzunehmen als auch für Kinder Ü3 eine Neuaufnahme zu ermöglichen. Dieses wäre nur möglich, wenn neben einer Gruppenform I auch die Gruppenform III existent wäre. In einem Einzugsbereich, s.o., in dem die Geburtsjahrgänge eine so gelagerte Einrichtungsstruktur nicht hergibt, ist eine Lösung nicht in Sicht.

Mit der Klarstellung zur Fördersystematik aus Februar 2013 wird die in der Anlage zu § 19 KiBiz grundsätzlich vorhandene Flexibilität gänzlich genommen.

Rein rechnerisch lässt sich eine Gruppenform I mit 6 geförderten U3-Plätzen nicht darstellen.

2014/15	
2jährig	6
3jährig	5
4jährig	5
5jährig	4

Summe	20
-------	----

2015/16	
2jährig	6
3jährig	6
4jährig	5
5jährig	5

Summe	22
-------	----

2016/17	
2jährig	6
3jährig	6
4jährig	6
5jährig	5

Summe	23
-------	----

2017/18	
2jährig	6
3jährig	6
4jährig	6
5jährig	6

Summe	24
-------	----

Spätestens nach 4 Jahren sind 24 Kinder in der Gruppenform I. Damit wäre die Höchstgrenze von 20 bzw. 22 Kinder bei zulässiger Überbelegung überschritten.

Darüber hinaus sind folgende Problemfelder zu berücksichtigen:

1. Dadurch, dass bei einer stringenten Belegung der Gruppenform I im Rahmen des Belegungskorridores in der Regel keine Ü3 Kinder aufgenommen werden können, kommt es zu Situationen, dass ein Geschwisterkind mit 3 Jahren nicht in eine Einrichtung aufgenommen werden kann, in dem der Bruder/die Schwester im Alter von 5 Jahren schon betreut wird. Welche Auswirkungen das für den Bereich „Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat“, liegt auf der Hand.
2. Diese Erkenntnis führt bei den Eltern, so zumindest die Erfahrung in Rheine, dazu, dass Kinder schon mit 2 Jahren in einer Kita angemeldet werden, um dann sicher den Platz in der wohnortnahen Wunsch Kita zu bekommen, obwohl die individuelle Betreuungsplanung eine spätere Betreuung in der Kita vorgesehen hätte
3. Vielfach wird vorgeschlagen, aus Bundes-, bzw. Landesmitteln geförderte Plätze zurückzugeben und die Förderungen zurückzuzahlen. Dieser Vorschlag führt zwar zu einer flexibleren Handhabung der Platzvergabe. In diesem Zusammenhang muss aber auch kritisch darauf hingewiesen werden, dass die Tagespflege als gleichwertiges Angebot seitens des Landes jedoch deutlich geringer gefördert wird als die institutionelle Form der Betreuung

4. Finanzierungsproblematik bei Gruppenform I und III

Der Landesgesetzgeber hat in der Finanzierungssystematik deutliche Unterschiede zwischen den Gruppenformen I und III gezogen. Diese Systematik war sicherlich geprägt durch die Vorstellung, dass Kinder unter 3 Jahren, in diesem Falle zwischen 2 u. 3 Jahren, eine höhere Betreuungsintensität benötigen. Gleichzeitig führt diese Struktur aber auch dazu, dass für ein Ü3 Kind bei einer 35 Std. Betreuung beispielweise in der Gruppenform I eine Pauschale in Höhe von 6.283,69 € angerechnet würde, für das gleiche Kind in Gruppenform III die Pauschale „nur“ 4620,19 € wäre.

In der Kalkulation einer 2-gruppigen Einrichtung sieht die Kalkulation wie folgt aus:

2 x Gruppenform I			
Kinder	Betreuungsumfang	Kindpauschale	Summe
2	25 Std./Woche	4.689,45 €	9.378,90 €
14	35 Std./Woche	6.283,69 €	87.971,66 €
24	45 Std./Woche	8.058,41 €	193.401,84 €
			290.752,40 €

1 x Gruppenform I			
Kinder	Betreuungsumfang	Kindpauschale	Summe
1	25 Std./Woche	4.689,45 €	4.689,45 €
7	35 Std./Woche	6.283,69 €	43.985,83 €
12	45 Std./Woche	8.058,41 €	96.700,92 €
1 x Gruppenform III			
Kinder	Betreuungsumfang	Kindpauschale	Summe
1	25 Std./Woche	3.461,01 €	3.461,01 €
7	35 Std./Woche	4.620,19 €	32.341,33 €
12	45 Std./Woche	7.404,61 €	88.855,32 €
			270.033,86 €

Das ergibt eine Differenz von über 20.000 € jährlich.

5. mögliche Lösungsansätze

5.1. kurzfristig

Bekanntlich ist die Gruppenform I mit 20 Kindern (U3/Ü3) unabhängig von dem Buchungsverhalten (25/35/45 Std.) zu 100 % belegt.

Bei der Gruppenform III wird bei Maximalbelegung jedoch danach unterschieden, ob es sich um 25 bzw. 35 Std. oder um 45 Std. Betreuungsumfang handelt. Sind keine Kinder mit 45 Std. Betreuungsumfang vorhanden, darf die Gruppenform III mit 25 Kindern belegt werden, sind nur Kinder mit 45 Std. Betreuungsumfang vorhanden, liegt die Obergrenze bei 20 Kindern. Bei „gemischten“ Gruppen ist die maximale Belegung zwischen 20 und 25 Kindern genau auszurechnen.

Wenn für einen vorübergehenden Zeitraum die Gruppenform III unabhängig der Stundenbuchung mit 25 Kindern belegt werden könnte, würde den Kommunen eine zusätzliche Flexibilität in der Belegung ermöglicht werden. Ohne zusätzliche räumliche Investitionen wäre somit eine Erhöhung der Platzzahl in diesen Gruppen mit bis zu 5 Ü3 Kindern ermöglicht. Dabei sollte diese Regelung jedoch nur übergangsweise eingeführt werden, ohne dass gleichzeitig die Struktur dieser Gruppe angegriffen werden würde. Eine generelle Ausnahmegenehmigung für eine „Überbelegung“ wäre sowohl für das Land, als auch für die Träger und die Kommunen kostenneutral, eine möglich Flexibilisierung im Einzelfall könnte jedoch ein Ausweg aus dem Dilemma der fehlenden Ü3 Plätze sein.

Im Bereich des Jugendamtes der Stadt Rheine werden im kommenden Kindergartenjahr voraussichtlich 334 Kinder in der Gruppenform III c (d.h. 45

Std.) eingeplant. Würden diese Kinder ausnahmsweise wie Kinder mit einem 35 Std. Betreuungsvertrag behandelt, ergäben sich 66 zusätzliche Ü3-Plätze ($334/5=66,8$).

5.2 langfristig

Auch im Kibiz sollte es dringend einen Belegungskorridor, ähnlich wie nach dem Schulgesetz zur Klassenbildung, geben. Dabei wäre es empfehlenswert, um auch Planungssicherheit für die Träger zu gewinnen, eine Finanzierungsveränderung von der Platzpauschale zur Gruppenpauschale mit Platzpauschalelementen vorzunehmen.

6. Zusammenfassung:

Wie oben beschrieben, sind neben den Unwägbarkeiten in planerischen Prozessen und Vorhersagen der zu erwartenden Kinderzahlen zwei Faktoren ausschlaggebend, die die U3-Ü3 Problematik beschreiben.

Je kleiner eine Einrichtung ist, die einen Sozialraum versorgen soll, desto schwieriger ist es, eine langfristige Planung und Absicherung der Rechtsansprüche zu verwirklichen.

Daneben birgt das jetzige System strukturelle Problematiken, die es erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen, die notwendigen flexiblen Angebotsstrukturen vorzuhalten.

4. Ausbau einer Kindertageseinrichtung zum Familienzentrum

Der Stadt Rheine hat ein weiteres Kontingent zum Ausbau eines Familienzentrums vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe zugewiesen bekommen.

Aufgrund des Beschlusses des JHA vom 28.11.2013 kann der Ausbau des Dreikönigs-Kindergarten / Johannes-Kindergarten im Rahmen einer Verbundlösung zum Familienzentrum nun vorgenommen werden.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind hierüber bereits informiert worden.